



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

6/SN-58/ME

Zahl: **wie umstehend**
 (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

SALZBURG, am **30. MRZ. 1984**
 Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Betr.: **wie umstehend**

Adresse der zuständigen Dienststelle:
 Chiemseehof
 Telefon: (06222) 41561-0*
 Klappe: 2580/HR Dr. Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
 Land aus
 7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
 Arnulfplatz 1
 9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
 Herrengasse 9
 1014 Wien
4. das Amt der Ö. Landesregierung
 Klosterstraße 7
 4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 Hofgasse
 8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
 Maria-Theresien-Straße 43
 6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
 Landhaus
 6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
 Lichtenfelsgasse 2
 1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
 beim Amt der Nö. Landesregierung
 Schenkenstraße 4
 1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalen Rates
 Parlament
 Dr. Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
 Dr. Edelmayer
 Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

SALZBURG, am 30.3.1984

An das

Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1010 Wien

Klappe: 2618/Dr. Paulus

Zahl: 0/1-620/26-1984

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorratungs-
und Meldegesetz 1982; Stellungnahme

Bzg.: do.Zl. 51.184/45-V/1/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Auf die verfassungsrechtliche Problematik einer von den Kompetenzartikeln des B-VG abweichenden, wenn auch zeitlich befristeten Zuständigkeitsregelung muß hingewiesen werden. Durch die "fortlaufende" Verlängerung dieser Sonderkompetenz des Bundes ergibt sich auf die Dauer eine Kompetenzverlagerung zuungunsten der Länder, die dem Sinn einer Verfassungsurkunde eines Bundesstaates, deren Aufgabe u.a. die Aufteilung der Staatsgewalt zwischen Bund und Ländern ist, widerspricht und daher entschieden abgelehnt werden muß. Einer Änderung der Kompetenzverteilung könnte nur dann zugestimmt werden, wenn diese das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Bund und Ländern und mit einem angemessenen Kompetenzausgleich zugunsten der Länder verbunden ist.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor